Deutscher Bundestag



Praktikum in der Verwaltung des Deutschen Bundestages Informationsblatt

Die Verwaltung des Deutschen Bundestages bietet Schülern und Studierenden die Möglichkeit, ein Praktikum zu absolvieren, um somit einen Einblick in die Arbeit des Parlaments und dessen Verwaltung gewinnen zu können. Die Verwaltung des Deutschen Bundestages ist daher bemüht, im Rahmen der sehr knappen Kapazitäten Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen.

1. Welche Voraussetzungen sind für ein Praktikum im Deutschen Bundestag erforderlich?

Es gibt kein vorgeschriebenes Mindestalter für ein Praktikum. Die vorhandenen Praktikumsplätze werden jedoch überwiegend an Studenten und Studentinnen deutscher Hochschulen und Fachhochschulen sowie auch ausländischer Universitäten vergeben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die Studierenden, die sich für eine Tätigkeit als Praktikantin bzw. Praktikant bewerben, im Studium befinden müssen. Deshalb ist die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung für den Zeitpunkt des Praktikumseinsatzes unbedingt erforderlich. Es muss sich bei dem angestrebten Praktikum um ein durch die Ausbildungsordnung vorgesehenes Pflichtpraktikum handeln. Daneben können auch Schüler und Schülerinnen allgemeinbildender Schulen ein Praktikum während der Unterrichtszeit im Deutschen Bundestag absolvieren.

Neben einem allgemeinen Interesse am politischen Geschehen und der Arbeit des Deutschen Bundestages werden keine besonderen Fähigkeiten oder Vorkenntnisse vorausgesetzt, sie können jedoch je nach Einsatzbereich des Praktikanten/der Praktikantin von Vorteil sein. Dazu zählen vor allem gute Sprachkenntnisse, die insbesondere in den Referaten, die sich mit der EU oder anderen Außenbeziehungen befassen, erforderlich sind.

2. Gibt es darüber hinaus besondere Voraussetzungen für ausländische Praktikanten und Praktikantinnen?

Für ausländische Praktikanten und Praktikantinnen gelten die allgemeinen Voraussetzungen. Hervorzuheben ist jedoch, dass gute Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich sind. Zudem müssen ausländische Studierende aus Staaten, die nicht der EU angehören, im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sein. Informationen bezüglich der geltenden Einreisebestimmungen können unter www.auswaertiges-amt.de abgerufen werden.

3. An Studierende welcher Studienrichtung werden Praktikumsplätze vergeben?

Auch das hängt von dem Einsatzbereich des Praktikums ab. Häufig werden in den Referaten Studierende mit der Studienrichtung Rechtswissenschaften und Politologie als Praktikanten eingesetzt. Daneben auch Studierende der Wirtschaftswissenschaften, technischer Studiengänge, Journalistik, Geschichte und vieler anderer Fächer.

4. Kann ich ein Praktikum auch außerhalb einer Schul- bzw. Hochschulausbildung ableisten?

Die Vergabe von Praktikumsplätzen steht bei uns im Zusammenhang mit einer Aus- bzw. Weiterbildung, so dass ein Praktikum nur im Rahmen einer Ausbildung abgeleistet werden kann. Daher werden Praktikumsplätze nur an Studierende oder Schüler und Schülerinnen allgemeinbildender Schulen vergeben. Auch ein Praktikum zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (beispielsweise zwischen Schulabschluss und Beginn des Studiums) ist aus diesen Gründen leider <u>nicht</u> möglich.

5. Gibt es darüber hinaus die Möglichkeit im Deutschen Bundestag den Zivildienst bzw. ein freiwilliges soziales Jahr oder einen ähnlichen Freiwilligendienst abzuleisten?

Die Verwaltung des Deutschen Bundestages kann weder Zivildienststellen noch Stellen für einen Freiwilligendienst bereitstellen.

6. Wie kann ich mich bewerben?

Welche Bewerbungsunterlagen werden benötigt?

Wenn Sie ein Praktikum im Deutschen Bundestag ableisten wollen, brauchen Sie nichts weiter zu tun, als uns ein Bewerbungsschreiben zu schicken, in dem die Zeit des Einsatzes und die Organisationseinheit aufgeführt ist, für die Sie als Praktikant bzw. Praktikantin gerne tätig werden würden. Den Organisationsplan der Verwaltung des Deutschen Bundestages finden Sie unter http://www.bundestag.de/bundestag/verwaltung/index.html

Als Anlage sollten Sie dem Schreiben ferner einen tabellarischen Lebenslauf sowie eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bzw. eine vergleichbare Ausbildungsbescheinigung beifügen. Bei Schülern und Schülerinnen ist das letzte Schulzeugnis ausreichend. Des Weiteren sollten ggf. auch sonstige Unterlagen beigefügt werden, die einen Qualifikationsnachweis beinhalten (z. B. Zeugnisse, Leistungsnachweise etc.). Studierende im Zweitstudium fügen darüber hinaus die Ausbildungsordnung in deutscher Sprache bei.

An welche Adresse schicke ich meine Bewerbung? Die Postanschrift lautet:

> Deutscher Bundestag - Verwaltung -Personalreferat ZV 2 Platz der Republik 1 11011 Berlin

Nach Zugang der vollständigen Bewerbung bemühen wir uns dann, Ihrem Praktikumswunsch zu entsprechen. Bitte beachten Sie, dass wir wegen der Vielzahl von Bewerbungen <u>keine</u> Eingangsbestätigung versenden.

Sollten sich Ihre Praktikumspläne nach Zusendung Ihrer Bewerbung ändern, bitten wir um eine kurze Mitteilung.

7. Ist eine Online-Bewerbung möglich?

Selbstverständlich können Sie sich auch online bei uns bewerben. Für den Fall, dass Sie diese Möglichkeit nutzen wollen, schicken Sie Ihre Bewerbung bitte an folgende Kontaktadresse:

vorzimmer.zv2@bundestag.de

8. Mit welchen Vorlaufzeiten muss ich rechnen?

Unsere Praktikumsplätze sind oft schon lange im Voraus vergeben, so dass sich eine frühzeitige Bewerbung dringend empfiehlt. Es ist daher ratsam, einen Vorlauf von ca. zwölf Monaten einzuplanen.

9. Welchen zeitlichen Umfang hat ein Praktikum im Deutschen Bundestag?

Um einen umfassenden Einblick zu gewährleisten, sollte das Praktikum sinnvollerweise eine Mindestdauer von vier Wochen haben. Bei Schülern und Schülerinnen ist bereits ein Praktikumszeitraum von zwei Wochen ausreichend. Damit möglichst viele Studierende die Arbeit des Deutschen Bundestages als Praktikantinnen und Praktikanten kennenlernen können, darf das Praktikum eine Höchstdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Ein Praktikum mit dem Zeitumfang dieser maximalen Höchstdauer kann zudem nur in seltenen und besonders begründeten Ausnahmefällen vergeben werden.

10. Gibt es feste Praktikumstermine?

Nein, es gibt keine festen Praktikumstermine. Es ist jedoch zu bedenken, dass innerhalb der sogenannten Sommerpause (ca. Anfang Juli bis Ende August) Praktikumsplätze nur in begrenzten Umfang bereitgestellt werden können. Dies gilt insbesondere für Praktika in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages.

11. Erhalte ich als Praktikant/Praktikantin im Deutschen Bundestag eine Vergütung?

Praktika im Deutschen Bundestag lösen keinen Vergütungsanspruch aus. Sozialversicherungsrechtliche Leistungen werden nicht übernommen.

12. Wird für Praktikanten und Praktikantinnen, die nicht in Berlin wohnen, eine Unterkunft bereitgestellt?

Nein, die Verwaltung des Deutschen Bundestages hat keine Möglichkeit Praktikanten/Praktikantinnen unterzubringen. Auch kann hierzu weder eine finanzielle Unterstützung geleistet werden, noch kann eine Unterstützung bei der Wohnungssuche stattfinden. Wenn Sie jedoch eine Unterkunft in Berlin suchen, können Sie im Internet auf ein vielfältiges Angebot zugreifen.

13. Bekomme ich nach Beendigung des Praktikums ein Praktikumszeugnis?

Nach der ordnungsgemäßen Beendigung des Praktikums wird Ihnen ohne eine gesonderte Anforderung eine Praktikumsbescheinigung ausgestellt. Ein qualifiziertes Praktikumszeugnis kann Ihnen auf Wunsch vom entsprechenden Beschäftigungsreferat ausgestellt werden.

14. Wird das Praktikum vertraglich geregelt?

Die Verwaltung des Deutschen Bundestages verwendet einen standardisierten Praktikumsvertrag, der mit allen angenommenen Praktikanten geschlossen wird. Bei einer Praktikumszusage wird dieser Vertrag dem Bewerber/der Bewerberin individualisiert übersandt. Praktikantenverträge der jeweiligen Ausbildungsstellen (Schule, Fachhochschule, Hochschule etc.) können leider nicht zur Anwendung kommen. Ein Vertragsmuster schließt sich diesem Informationsblatt an. Die Bedingungen dieses Vertrages sollten unbedingt vorab von jedem Bewerber und der Ausbildungsstelle geprüft werden.

15. Welche Chancen bestehen für eine Beschäftigung nach Praktikumsende?

Aus einem Praktikum lässt sich kein Anspruch auf den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Deutschen Bundestag ableiten. Ein Praktikum soll nach seiner Zweckbestimmung nicht vor dem Hintergrund einer anschließenden Einstellung bzw. Übernahme stattfinden, sondern möglichst vielen interessierten Studierenden, Schülern und Schülerinnen einen Einblick in die Arbeit des Deutschen Bundestages gewähren.

16. Ist ein Praktikum auch bei den Fraktionen bzw. einzelnen Abgeordneten möglich?

Es gibt auch die Möglichkeit, ein Praktikum bei einem Abgeordneten zu absolvieren. Für ein solches Praktikum müssten Sie sich dann direkt bei dem betreffenden Abgeordneten bewerben. Für Informationen und Kontakte hierzu sowie für Praktika bei den Fraktionen wenden Sie sich bitte an die einzelnen Fraktionen. Diese finden Sie auch unter

http://www.spdfrak.de/,
http://www.cducsu.de/,
http://www.gruene-fraktion.de/cms/default/rubrik/0/1.htm,
http://www.linksfraktion.de/kontakt.php bzw.
http://www.fdp-fraktion.de/.

17. Weitere Internetadressen + Verweise:

Links zu Bundesministerien, Bundesrat, Landtagen etc. finden sich auf der Homepage des Deutschen Bundestages unter:

http://www.bundestag.de/interakt/links/parl_pde.html.